I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2877/76 DES RATES

vom 23. November 1976

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Lage und die Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

In Anbetracht der bedeutenden Veränderungen im Bereich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit erscheint es notwendig, über Zahlenreihen zu verfügen, die brauchbare Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Der beste Weg, sich über Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit zu unterrichten, besteht in der Durchführung von gemeinschaftlichen, harmonisierten und synchronisierten Stichprobenerhebungen über die Arbeitskräfte. Nur eine Wiederholung der 1968, 1969, 1970, 1971, 1973 und 1975 durchgeführten Erhebungen im Jahr 1977 ermöglicht es, die genannten Auskünfte zu erhalten.

Für bestimmte Mitgliedstaaten stellen sich einige besondere Probleme hinsichtlich ihrer Beteiligung an einer derartigen Erhebung; dieser Situation ist entsprechend Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission führt im Frühjahr 1977 bei Haushalten in allen Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt innerhalb jedes Mitgliedstaats durch Befragung bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Hoheitsgebiet dieser Staaten ansässig sind. Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen jeweils 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen jeweils 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande und Irland sowie zwischen 30 000 und 40 000 für Dänemark und beträgt etwa 10 000 Haushalte für Luxemburg.

Artikel 4

Die Grunderhebung erstreckt sich auf:

a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen;

b) Erwerbstätigkeit dieser Personen (Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, Arbeitsstunden usw.) zum Zeitpunkt der Erhebung und ein Jahr davor;

c) Arbeitssuche unter Berücksichtigung der Art der gesuchten Tätigkeit, der Gründe und der Dauer der Arbeitssuche.

Artikel 2

Im Rahmen der unter Artikel 4 beschriebenen Grunderhebung wird eine Zusatzerhebung durchgeführt. Sie betrifft:

a) nichterwerbstätige Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden, da ihre Arbeitssuche ergebnislos verlaufen ist;

b) Personen, die eine oder mehrere Pensionen bzw. Renten beziehen (Kategorie, Art, Anzahl der Pensionen bzw. Renten ; Jahr des Beginns und Grund des Pensions- oder Rentenbezugs ; Hauptquelle des Lebensunterhalts).

Artikel 6

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragebogens eingeholt, den die Kommission unter Mitwirkung der genannten Ämter ausarbeitet.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung (Grunderhebung und Zusatzerhebung) fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Artikel 7

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten überprüfen die erhaltenen Antworten. Sie übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person in anonymer Form.

Artikel 8

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen,

a) um sicherzustellen, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden,

b) um alle Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 zu ahnden.

Artikel 9

Um einigen spezifischen Problemen Rechnung zu tragen, die bestimmte Mitgliedstaaten haben, die zum ersten Mal an der Erhebung im Jahr 1975 teilgenommen haben, können die technischen Modalitäten der Artikel 1, 2 und 3 den besonderen Gegebenheiten angepaßt und im Einvernehmen zwischen diesen Staaten und der Kommission festgesetzt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung einen der Zahl der befragten Haushalte entsprechenden Pauschalbetrag. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE